

8/SN-56/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300270/5 - Hoch

Linz, am 1. Oktober 1987

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Tierärztegesetz
geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

GESETZENTWURF	
ZI	56 - GE/9 JA
Datum:	7. OKT. 1987
Verteilt	8. 10. 1987 Rosner

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Si Hlavac

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kotnik

UNTERSCHRIFTSZEILE

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300270/5 - Hoch

Linz, am 1. Oktober 1987

DVR.0069264

**Gesetz, mit dem das Tierärztegesetz
geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme**

Zu GZ. 70.970/14-VII/10/87 vom 14.8.1987

An das

Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 14. August 1987 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z. 3 (§ 59):

Der zeitliche oder dauernde Entzug der Wählbarkeit zur Tierärztekammer **soll** - den Erläuterungen folgend - keine eigenständige Disziplinarstrafe mehr darstellen und soll aus dem Strafkatalog des § 59 Abs. 1 ausgeschieden werden. Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen nach § 59 Abs. 2 die darin vorgesehene Rechtsfolge zu einer Geldstrafe hinzutreten kann, finden sich im vorliegenden Entwurf nicht. Da es sich beim Entzug der Wählbarkeit zur Tierärztekammer aber um keine Strafe mehr handeln soll, können die für die Strafzumessung heranzuziehenden Kriterien nicht ohne weiteres auf diese mögliche Strafnebenfolge angewendet werden. Damit mangelt es dieser Bestimmung aber an einer hinlänglichen Bestimmtheit im Sinne

des Art. 18 B-VG. Eine entsprechende Konkretisierung erscheint daher unbedingt notwendig.

2. Über das gegenständliche Novellenvorhaben hinaus darf angeregt werden, den § 12 Abs. 2 des Tierärztegesetzes um die im Rahmen bestehender 'Tiergesundheitsdienste' - auf Grund eines mit einem Tierarzt abgeschlossenen Betreuungsvertrages unter Anleitung und Aufsicht des Betreuungstierarztes-durchgeführte Tätigkeiten zu erweitern. Ausgenommen sollten allerdings Tierimpfungen gemäß § 12 des Tierseuchengesetzes bleiben.

In der Praxis hat sich immer wieder gezeigt, daß die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Z. 4 insbesondere bei Intensivtierhaltung schwer eingehalten werden kann und auch aus Kostengründen von den Landwirten abgelehnt wird. Infolge der Größe solcher Tierbestände sind Tierärzte oft nicht in der Lage, die notwendigen therapeutischen und prophylaktischen Maßnahmen bei jedem einzelnen Tier selbst durchzuführen. Die Folge dieses Zustandes ist häufig die Flucht in den grauen Arzneimittelmarkt. Durch die Aufsicht, Kontrolle und Anleitung bei der Anwendung der vom Tierarzt abgegebenen Medikamente ist im Rahmen eines geregelten Tiergesundheitsdienstes bzw. von Betreuungsverträgen eine unkontrollierte und unnötige Anwendung von Arzneimitteln nicht zu besorgen und der erforderliche Schutz des Konsumenten ist bestmöglich gewährleistet.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

